

Coffein, Treunen, Breichen, Einpöfen oder Reagen der L. von Hand, sowie beim Sortieren oder Waschen von L. bereits beschäftigt waren, sind bei dem Vorbehalt keine Anwendung. — Die Beschäftigung von Kindern in Lumpenfortierereien ist untersagt, § 4, 12, 23, 25 RSchV. 6. Kaiserliche, Reichsräume, Tierhöfe. Brenner.

**Lungenfeuche des Viehs.** Die L. ist eine ansteckende, durch ein an der Grenze der Sichtbarkeit sich befindendes Lebewesen hervorgerufene Lungenbrustfellentzündung des Viehs, die sich am leb. Tier in Husten, Fieber, Appetit- und Verdauungsstörung, Verringerung der Milchergiebigkeit, später in mehr oder weniger harter Atembeschwerde äußert und in 30—50 u. d. der Erkrankten zum Tod führt. Sie gehört zu den ansteigend. Vieh. Die veterinärpol. Bekämpfungsmittel bestehen in der Saupf. in abschuldigster Anordnung der Länd. der Leuchtfr. und verd. Tiere, Abperzung des Gebälgs bis zur Dauer von mind. 6 Wten, beginnend vom Tag der Befestigung der fr. Tiere und in Desinfiz. der Umkleideräume bez. der Benutzung der ansetzungsverd. Tiere zur Arbeit und der Aussahrt solcher L. zur Schlachtung können unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen gemindert werden. Im übr. kann vom VM die Bildung eines engeren und weiteren Beobachtungsgebietes um das Viehst. angeordnet werden, mit der Wirkung, daß Vieh, aus diesen Gebieten nur unter gew. Voraussetzungen ausgeführt werden darf und die Abhaltung von Viehmärkten verboten ist. Fernerhin kann der Viehbesitzer auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen St. Stationen bis zur Befestigung des Gebälgs der Werschleppung beschützt oder ganz verboten werden. Als Bekämpfungsmittel kommt auch die Impfung in Frage, wodurch die Verluste in einem Viehbestand erheblich eingeschränkt werden können. Die Anordnung der Impfung ist dem Viehbes. vorbehalten. RSch. Vorschr. über Bef. der L. f. § 201 bis 205 RSch. 11. 7. 12, RSch. 205; f. auch Entscheidung des Viehsch. Konkord.

**Wäbdenhandel.** Zu den Aufgaben der Sittenspolizei gehört auch die erst seit wenigen Jahren aufgenomm. Bekämpfung des W. Die Kunde von dem beklagten. Los vieler unbescholtener Frauen und Wäbden, welche durch arglistige Täuschung, Drohung, Gewalt oder durch andere Zwangsmittel der gewerbmäßigen Linguist von gewissenlosen, gewinnstüchtigen internationalen Verbrechern zugeführt werden, hat benachteiligt auch zu einem internationalen Eingreifen geführt und zwar auf den Kongressen in London v. 20. 6. 99 und in Paris v. Juli 02. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren 2 Entwürfe, von denen sich der eine mit der Schaffung von Grundgesetzen für eine gleichmäßige strafrechtliche Unterdrückung des Wäbdenhandels durch einig. Ergänzungen der Strafgesetzbücher der kontrahierenden Staaten, der andere mit den Verwaltungsmitteln zur Bekämpfung des Wäbden und zur Ermöglichung wirksamen Schutzes gegen den W. beschäftigte. Letzteres Abkommen

wurde in Paris unterm 18. 6. 04 unterzeichnet und vom RSt. im RSt. unterm 12. 7. 05 bekannt gemacht, RSt. 708. Diefem Abkommen haben sich mittlerweile eine Reihe weit. Staaten u. Kolonien angeschlossen. Im Bef. über das Auswanderungswesen v. 6. 97, RSt. 463, wird im § 48 mit Zusatzstr. bis zu 5 J. bedroht, wer eine Franzenperson zu dem Zweck, sie der gewerbmäßigen Linguist auszuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zwecks zur Auswanderung verleitet ufm. Zur Ausführung des obigen. Abkommens hat das RSt. nähere Befehle erlassen, ebenso das RSt., Bef. v. 1. 10. 04, RSt. 440. Bufe.

**Wäbdenhäuser f. Frauenstudium.** höhere Schulen § 6, Schulunterricht.

**Wäbden von Schiff im Wasser f. Fischerei.** § 8 und Fischereigesetz a. 4.

**Wäbden und Wäbden f. Kraftverkehr l.**

**Wäbden f. Rufe.**

**Wäbden f. Rufe.**

**Magnetische Landbestimmung.** Die in W. im Jahr 1900 auf Veranlassung des Stat. VM. ausgeführte L. hatte den Zweck, die 3 mag. Elemente: Deklination (Abweichung der Magnetnadel von der Ebene des geograph. Meridians), Inklination (Neigung der Nadelrichtung gegen die Horizontalebene) und Intensität (die Größe des Streites der Nadel, sich in bestimmter Richtung einzustellen, also die Größe der auf die Nadel einwirkenden Magnetkraft der Erde) für jeden Punkt des Landes festzustellen. Ihre Ergebnisse sind veröffentlicht in: „Die erdmagnetischen Elemente vom W. u. Ostseegebiet, gem. und berechnet für 1. 1. 01. im Auftr. und unter Mitwir. der Meteorol. Zentralstation von R. Baumann. Herausg. vom Stat. VM. 1903.“

**Wäbden, Bekämpfung. f. Schädlinge.**

**Water.** Für Betr. in denen Water, Anreicher., Linder., Weibbinder- und Linderarbeiten ausgeführt werden, hat der Abt. gemäß § 120c RSt. f. GemO. bef. Vorschr. erlassen, RSt. Bef. 27. 6. 06, RSt. 556, f. auch RSt. 11. 1. 06, RSt. 6. Sie betreffen die Benutzung der Arbeiter vor den Gefahren der Bleivergiftung und treffen Best. sowohl für die Betriebe des Water, Anreicher., Linder., Weibbinder- und Linderarbeit als solche, als für Betr. in solchen Arbeiten der gebotenen Art im Zusammenhang mit einem anderen Gewerbebetriebe ausgeführt werden. Dennoch hat der RSt. bef. dafür zu sorgen, daß die Arbeiter beim Zerlegen, Wengen ufm. von Bleiweiß, anderen Bleisorten oder ihren Gemischen mit den bleibaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und vor dem sich entwickelnden Staub ausreichend geschützt werden. Das Anzeihen von Bleiweiß mit Gelb oder Rot darf nur auf mechanischem Weg, nicht mit der Hand, geschehen. Dasselbe gilt auch von anderen Bleisorten, doch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männl. Arb. über 18 J. beschäftigt werden. Ein der Bef. als Anhang angefügtes „Bleiweißblatt“, von welchem der RSt. je einen Abdruck den Arbeitern bei